

Reglement über die Stimmrechtsausübung

1. Zweckbestimmung

¹ Die Pensionskasse Post (PK Post) investiert Teile ihres Vermögens gemäss Anlagestrategie, Anlagereglement und Umsetzungskonzepten in Aktienanlagen.

² Mit der Ausübung der Stimmrechte der im Bestand gehaltenen Aktien nimmt die PK Post die Möglichkeit der Einflussnahme auf die künftige Entwicklung der Aktiengesellschaften wahr.

³ Die Stimmrechtsausübung hat im Interesse der Destinatäre zu erfolgen und dem dauernden Gedeihen der PK Post zu dienen.

2. Gesetzliche Grundlagen

¹ Gemäss Art. 49a Abs. 2 lit. b BVV 2 stellt der Stiftungsrat (SR) der PK Post Regeln auf, die bei der Ausübung der Aktionärsrechte zur Anwendung gelangen.

² Die Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) sieht gemäss Art. 22 eine Stimmpflicht der dem Freizügigkeitsgesetz unterstellten Vorsorgeeinrichtungen vor. Die Stimmpflicht bezieht sich gemäss Art. 1 VegüV auf schweizerische Aktiengesellschaften, deren Aktien an einer Börse im In- oder Ausland kotiert sind.

³ Den Destinatären der PK Post ist gemäss Art. 23 VegüV jährlich in geeigneter Weise Rechenschaft über die Wahrnehmung der Aktionärsrechte und dem Nachkommen der Stimmpflicht abzulegen.

3. Geltungsbereich

¹ Die Stimmrechte der im Bestand der PK Post direkt gehaltenen Aktien, unter Berücksichtigung der Stimmpflicht gemäss Art. 22 VegüV, werden auf folgenden Aktienkategorien wahr genommen:

- a. Aktien von im In- oder Ausland an einer Börse kotierten schweizerischen Aktiengesellschaften;
- b. Aktien der 50 grössten europäischen Aktiengesellschaften.

² Bei allen nicht unter Absatz 1 lit. b fallenden Aktien ausländischer Aktiengesellschaften wird auf die Ausübung der Stimmrechte verzichtet.

4. Interesse der Destinatäre

Ausgehend vom Zweck der PK Post, den Versicherten insbesondere bei der Pensionierung – jedoch auch in anderen Leistungsfällen – Leistungen auszurichten, welche ihnen zusammen mit der AHV-Altersrente die Aufrechterhaltung des gewohnten Lebensstandards sichern, definiert sich das kollektive Interesse der Destinatäre, welches von Einzelinteressen abweichen kann, wie folgt:

- a. das primäre *finanzielle* Interesse der Destinatäre der PK Post liegt in der Maximierung des Unternehmenswertes und somit in der Erzielung einer maximalen Rendite unter Berücksichtigung der Grundsätze der Sicherheit, der Risikoverteilung und der Liquidität; die Stimmrechtsausübung hat sich an diesem primären Interesse auszurichten;
- b. das sekundäre *nicht finanzielle* Interesse der Destinatäre liegt in der Beachtung von Themen wie Nachhaltigkeit, Umwelt- und Sozialverantwortung sowie Corporate Governance; die Stimmrechtsausübung hat sich an diesen sekundären Interessen auszurichten, sofern das primäre Interesse gemäss lit. a weitestgehend gewahrt wird.

5. Grundlagen für die Stimmrechtsausübung

¹ Grundlagen für das Ausüben der Stimmrechte bei schweizerischen Aktiengesellschaften, deren Aktien an einer Börse im In- oder Ausland kotiert sind, bilden die Analysen und Abstimmungsempfehlungen der Stiftung Ethos.

² Grundlagen für das Ausüben der Stimmrechte bei den 50 grössten europäischen Aktiengesellschaften bilden die durch die Stiftung Ethos plausibilisierten, von ihrer Partnerfirma European Corporate Governance Service erhaltenen, Abstimmungsempfehlungen.

6. Stimmrechtsausübung bei schweizerischen Aktiengesellschaften

¹ Die PK Post stimmt grundsätzlich gemäss der Abstimmungsempfehlung der Stiftung Ethos ab.

² Liegt in Ausnahmefällen keine Abstimmungsempfehlung der Stiftung Ethos vor oder liegen umstrittene, brisante oder aussergewöhnliche Traktanden vor, stimmt die PK Post wie folgt ab:

- a. bei Standard-Traktanden in Anlehnung an die übliche Praxis der Stiftung Ethos;
- b. bei besonderen Traktanden gemäss der bindenden Weisung des zu diesem Entscheid einberufenen Stimmrechtsausschusses.

³ Der Stimmrechtsausschuss ist an die Grundsätze gemäss Artikel 4 gebunden. Kommt es zu keinem Entscheid, stimmt die PK Post unter Beachtung der Grundsätze gemäss Artikel 4 und der Abstimmungsempfehlung von der Stiftung Ethos ab. Der SR wird umgehend informiert.

⁴ Ein Mitglied des SR, des Anlageausschusses oder der Geschäftsleitung der PK Post kann die Einberufung des Stimmrechtsausschusses verlangen.

⁵ Die PK Post nimmt an den Generalversammlungen in der Regel nicht teil. Die Stimmabgabe erfolgt

- a. über den offiziell von der Generalversammlung gewählten unabhängigen Stimmrechtsvertreter; oder
- b. über die Stiftung Ethos; oder
- c. via Proxy-Voting-System des Global Custodians.

7. Stimmrechtsausübung bei den 50 grössten europäischen Aktiengesellschaften

¹ Die Stiftung Ethos erteilt die Instruktionen zur Stimmrechtsausübung basierend auf Artikel 5 Absatz 2 elektronisch an die UBS AG. Die UBS AG sorgt für die Weiterleitung und Ausübung der Instruktionen an der Generalversammlung.

² Die PK Post nimmt an den Generalversammlungen nicht teil und nimmt auf den Prozess gemäss Absatz 1 keinen Einfluss.

8. Securities Lending

Befinden sich Aktien im Securities Lending, müssen diese der PK Post rechtzeitig und vollständig zur Wahrnehmung ihrer Aktionärsrechte zur Verfügung stehen.

9. Offenlegungspflicht

¹ Gemäss Art. 23 VegüV legt die PK Post mindestens einmal jährlich, nach Ablauf der Saison der Generalversammlungen, in einem zusammenfassenden Bericht ihren Destinatären gegenüber Rechenschaft darüber ab, wie sie ihrer Stimmpflicht nachgekommen ist.

² Der zusammenfassende Bericht sowie das vorliegende Reglement werden auf der Homepage der PK Post publiziert.

³ Die Grundlagen für die Stimmrechtsausübung sind auf schriftlichen Antrag in geeigneter Form bekannt zu geben.

10. Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement ersetzt das Umsetzungskonzept „Stimmrechtsausübung“ vom 7. Juni 2011.

² Das Reglement wurde vom SR an der Sitzung vom 10. Dezember 2014 verabschiedet und tritt per 1. Januar 2015 in Kraft.